

Im Falle der Schaffung eines Systems der kollektiven Sicherheit in Europa und des Abschlusses eines diesem Ziele dienenden gesamteuropäischen Vertrages über kollektive Sicherheit, den die Vertragschließenden Seiten unentwegt anstreben werden, verliert dieser Vertrag am Tage des Inkrafttretens des gesamteuropäischen Vertrages seine Gültigkeit.

Ausgefertigt in Warschau am vierzehnten Mai 1955 in einem Exemplar in deutscher, russischer, polnischer und tschechischer Sprache, wobei alle Texte gleiche Gültigkeit haben. Beglaubigte Abschriften dieses Vertrages wird die Regierung der Volksrepublik Polen allen anderen Vertragsteilnehmern übergeben.

Zur Bestätigung dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterschrieben und mit Siegeln versehen.

In Vollmacht des Präsidiums der Volksversammlung der Volksrepublik Albanien, gez. Mehmet Shehu

In Vollmacht des Präsidiums der Volksversammlung der Volksrepublik Bulgarien, gez. Wylko Tschewenkoff

In Vollmacht des Präsidiums der Ungarischen Volksrepublik, gez. Andras Hegedüs

In Vollmacht des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik, gez. Otto Grotewohl

In Vollmacht des Staatsrates der Volksrepublik Polen, gez. Jozef Cyrankiewicz

In Vollmacht des Präsidiums der Großen Nationalversammlung der Rumänischen Volksrepublik, gez. Gheorghe Gheorghiu-Dej

In Vollmacht des Präsidiums des Obersten Sowjets der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, jez. Nikolai Alexandrowitsch Bulganin

In Vollmacht des Präsidenten der Tschechoslowakischen Republik, gez. Viliam Siroky